

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

24.06.2016 III 11-1.23.33-39/16

#### Zulassungsnummer:

Z-23.33-1257

#### Antragsteller:

Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG Deching 3 94133 Röhrnbach

#### Geltungsdauer

vom: 2. August 2016 bis: 2. August 2019

#### Zulassungsgegenstand:

Perimeterdämmsystem unter Verwendung von expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten "BACHL SockelS", "BACHL Perimeter Uni'S", "BACHL Perimeter SA", "BACHL PerimeterDuo", "BACHL PerimeterForm" und "BACHL PerimeterDuo Plus 3"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten.





# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1257

Seite 2 von 12 | 24. Juni 2016

#### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen. \*
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-23.33-1257

Seite 3 von 12 | 24. Juni 2016

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für das in Abschnitt 1.2 beschriebene Perimeterdämmsystem bestehend aus expandierten Polystyrol-Hartschaumplatten (EPS, Automatenware), nachfolgend als EPS-Hartschaumplatten bezeichnet, und weiteren Komponenten.

Die EPS-Hartschaumplatten haben die Bezeichnung:

"BACHL SockelS",

"BACHL Perimeter Uni'S",

"BACHL Perimeter SA,

"BACHL PerimeterDuo",

"BACHL PerimeterForm" oder

"BACHL PerimeterDuo Plus 3".

Die EPS-Hartschaumplatten "BACHL SockelS", "BACHL Perimeter Uni'S" und "BACHL Perimeter SA" haben beidseitig eine geprägte Oberfläche.

Die EPS-Hartschaumplatten "BACHL PerimeterDuo" und "BACHL PerimeterForm" haben beidseitig eine profilierte Oberfläche mit einer Profiltiefe von 3 mm.

Die EPS-Hartschaumplatte "BACHL PerimeterDuo Plus 3" hat beidseitig eine profilierte Oberfläche. Die Profiltiefe auf der Vorderseite beträgt 6 mm und auf der Rückseite 3 mm. Die profilierte Vorderseite ist werksseitig mit einem aufgeklebten Kunstfaservlies beschichtet.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Das Perimeterdämmsystem darf zur Wärmedämmung von erdberührten Wänden und Kellerfußböden (statisch nichttragende Bauteile) aus massiven mineralischen Baustoffen bei Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser<sup>1</sup> sowie als Sockeldämmung angewendet werden.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems im Kapillarsaum des Grundwassers (i. d. R. ca. 30 cm über HGW) und im Bereich von drückendem Wasser ist nicht zulässig.

Der anstehende Boden muss gut wasserdurchlässig sein. Bei Vorhandensein von bindigen oder geschichteten Böden, bei denen Stau- oder Schichtenwasser auftreten kann, ist eine Dränung nach der Norm DIN 4095² vorzusehen.

Die Anwendung des Perimeterdämmsystems ist bis in Tiefen von 3 m unter der Geländeoberfläche zulässig.

Lotrechte Verkehrslasten von mehr als 5 kN/m² auf dem angrenzenden Gelände müssen mindestens 3 m Abstand von dem Perimeterdämmsystem einhalten.

#### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die EPS-Hartschaumplatten<sup>3</sup> und die weiteren Komponenten des Perimeterdämmsystems müssen den nachfolgend genannten Bestimmungen entsprechen.

Wasserbeanspruchung im Sinne der DIN 18195-4: Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

DIN 4095:1990-06

Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung

Die Probekörper sind vor dem Prüfen mindestens 1 Woche bei 60 °C vorzulagern.



Nr. Z-23.33-1257

Seite 4 von 12 | 24. Juni 2016

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

## 2.2.1 EPS-Hartschaumplatten

#### 2.2.1.1 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Zusammensetzung für die EPS-Hartschaumplatten ist einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

#### 2.2.1.2 Geometrische Eigenschaften

Die Dicke der EPS-Hartschaumplatten darf 40 mm nicht unterschreiten und 200 mm nicht überschreiten.

Die Prüfung der geometrischen Eigenschaften der EPS-Hartschaumplatten erfolgt nach folgenden Normen:

- Länge und Breite nach der Norm DIN EN 822<sup>4</sup>,
- Dicke nach der Norm DIN EN 823<sup>5</sup>,
- Rechtwinkligkeit nach der Norm DIN EN 824<sup>6</sup>
- Ebenheit nach der Norm DIN EN 825<sup>7</sup>.

Die Prüfung ist an fünf Probekörpern mit Liefermaßen durchzuführen.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen in Bezug auf die Länge und Breite  $\pm\,0.6\,\%$  oder  $\pm\,3\,$ mm³, auf die Dicke  $\pm\,2\,$ mm, auf die Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung  $\pm\,5\,$ mm/m und hinsichtlich der Ebenheit der EPS-Hartschaumplatten 5 mm.

#### 2.2.1.3 Rohdichte

Die Rohdichte der EPS-Hartschaumplatten muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 1602<sup>9</sup> den in Tabelle 1 angegebenen Werten entsprechen. Der angegebene Rohdichtebereich darf nicht unter- oder überschritten werden.

Die Prüfung ist an fünf Probekörpern mit Liefermaßen durchzuführen.

#### 2.2.1.4 Dimensionsstabilität im Normalklima

Die Dimensionsstabilität im Normalklima ist nach der Norm DIN EN  $1603^{10}$  (Verfahren C) zu bestimmen. Dabei dürfen die Maßänderungen  $\pm$  0,2 % nicht überschreiten.

#### 2.2.1.5 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

Die Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen ist nach der Norm DIN EN 1604<sup>11</sup> zu bestimmen.

4	DIN EN 822:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite Deutsche
5	DIN EN 823:2013-05	Fassung EN 822:2013  Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:2013
6	DIN EN 824:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche Fassung EN 824:2013
7	DIN EN 825:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Ebenheit; Deutsche Fassung EN 825:2013
8	Der größere numerische Wert	•
9	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013
10	DIN EN 1603:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität im Normalklima (23 °C/50 % relative Luftfeuchte); Deutsche Fassung EN 1603: 2013
11	DIN EN 1604:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen; Deutsche Fassung EN 1604: 2013



Nr. Z-23.33-1257

Seite 5 von 12 | 24. Juni 2016

Die Prüfung ist bei einer Klimabeanspruchung von  $(70\pm2)\,^{\circ}$ C über eine Dauer von  $(48\pm1)\,^{\circ}$ h an drei Probekörpern $^{12}$  in Lieferdicke durchzuführen. Dabei dürfen die Maßänderungen 3,0 % nicht überschreiten.

#### 2.2.1.6 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 1605<sup>13</sup> zu bestimmen. Dabei erfolgt die Prüfung mit der Prüfbedingung 2 der Norm DIN EN 1605<sup>13</sup>, Abschnitt 7.2, Tabelle 1. Die Maßänderungen dürfen 5,0 % nicht überschreiten.

Die Prüfung ist an drei Probekörpern<sup>12</sup> in Lieferdicke<sup>14</sup> durchzuführen.

#### 2.2.1.7 Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung

Jeder Einzelwert der Druckfestigkeit bzw. Druckspannung bei 10 % Stauchung muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 826<sup>15</sup> mindestens dem in Tabelle 1 jeweils angegebenen Nennwert der Druckfestigkeit entsprechen.

Die Prüfung ist an fünf Probekörpern<sup>12</sup> in Lieferdicke<sup>14</sup> durchzuführen.

#### 2.2.1.8 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit muss bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12089<sup>16</sup> (Prüfverfahren B) bei den EPS-Hartschaumplatten mindestens 200 kPa betragen.

Es sind drei Probekörper<sup>17</sup> zu prüfen.

#### 2.2.1.9 Wasseraufnahme bei langzeitigem völligem Eintauchen

Die Wasseraufnahme W<sub>It</sub> bei langzeitigem völligem Eintauchen darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12087<sup>18</sup> (Prüfverfahren 2A, Abtropfzeit max. 10 s)

für Dämmschichtdicken 40 mm ≤ d < 60 mm höchstens 5,0 Vol.-%

für Dämmschichtdicken 60 mm ≤ d ≤ 200 mm höchstens 3,0 Vol.-%

#### betragen.

Die Prüfung ist an drei Probekörpern in Lieferdicke durchzuführen.

#### 2.2.1.10 Wasseraufnahme durch Diffusion

Die Wasseraufnahme W<sub>dV</sub> durch Diffusion darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12088<sup>19</sup>

für Dämmschichtdicken 40 mm ≤ d < 60 mm höchstens 10.0 Vol.-%

für Dämmschichtdicken 60 mm ≤ d ≤ 200 mm höchstens 5,0 Vol.-%

#### betragen.

Es sind zwei Probekörper (Abmessungen 500 mm x 500 mm x Lieferdicke) zu prüfen. Im Vorfeld der Prüfung ist die Rohdichte der hier verwendeten Probekörper zu bestimmen. Es ist darauf zu achten, dass die ermittelte Rohdichte annähernd der Rohdichte der für die Prüfung der Druckspannung nach Abschnitt 2.2.1.7 verwendeten Probekörper entspricht.

12 Die Länge und Breite der Probeköper muss mindestens der Dicke des Probekörpers entsprechen. 13 DIN EN 1605:2013-05 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605:2013 14 Bei Plattentyp 3 kann für die Prüfung dieser Eigenschaft die Profilierung entfernt werden. 15 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbean-DIN EN 826:2013-05 spruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013 16 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Biegebean-DIN EN 12089:2013-06 spruchung; Deutsche Fassung EN 12089:2013 17 Bei EPS-Hartschaumplatten mit d > 100 mm sind die Probekörper aus dem Zentrum der Platte auszuschneiden. 18 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei DIN EN 12087:2013-06 langzeitigem Eintauchen; Deutsche Fassung EN 12087:2013 19 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme durch DIN EN 12088:2013-06 Diffusion; Deutsche Fassung EN 12088:2013



Nr. Z-23.33-1257

Seite 6 von 12 | 24. Juni 2016

#### 2.2.1.11 Frost-Tau-Wechselbeanspruchung

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Frost-Tau-Wechselbeanspruchung ist nach der Norm DIN EN 12091<sup>20</sup> zu führen. Hierbei sind beide im Diffusionsversuch befeuchteten Proben zu verwenden.

Im Rahmen dieser Prüfung ist ebenfalls die Wasseraufnahme zu bestimmen. Die Feuchteaufnahme darf nach der Frost-Tau-Wechselbeanspruchung bei den EPS-Hartschaumplatten

mit Dämmschichtdicken 40 mm ≤ d < 60 mm höchstens 15,0 Vol.-%

mit Dämmschichtdicken 60 mm ≤ d ≤ 200 mm höchstens 10,0 Vol.-%

#### betragen.

Die Proben dürfen keine äußerlich sichtbaren Veränderungen erfahren haben.

Nach Ermittlung der Feuchte ist an 6 quadratischen Proben<sup>21</sup> (jeweils 3 im feuchten und 3 im trockenen Zustand - nach Trocknung bei 60 °C bis zur Massenkonstanz) die Druckspannung bei 10 % Stauchung nach der Norm DIN EN 826<sup>15</sup> zu ermitteln.

Die Druckspannung<sup>22</sup> bei 10 % Stauchung darf bei Prüfung nach DIN EN 826<sup>15</sup> nach der Frost-Tauwechselbeanspruchung gegenüber der Festigkeit der "nicht frostbeanspruchten Vergleichsprobe"<sup>22</sup> um nicht mehr als 10,0 % vermindert sein und den Nennwert der Druckfestigkeit nach Tabelle 1 nicht unterschreiten.

#### 2.2.1.12 Brandverhalten

Die EPS-Hartschaumplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1<sup>23</sup>, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die Brandprüfungen sind nach der Norm DIN 4102-1<sup>23</sup> in Verbindung mit der Norm DIN 4102-16<sup>24</sup> durchzuführen.

Ausgenommen hiervon ist die EPS-Hartschaumplatte "BACHL PerimeterDuo Plus 3", welche die Anforderungen der Klasse E nach der Norm DIN EN 13501-1<sup>25</sup> (entspricht der bauaufsichtlichen Benennung "normalentflammbar") erfüllen muss.

Hierfür sind die Brandprüfungen nach der Norm DIN EN ISO 11925-2<sup>26</sup> durchzuführen.

#### 2.2.1.13 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  bei 10 °C Mitteltemperatur darf bei Prüfung nach der Norm DIN EN 12667<sup>27</sup> bzw. DIN EN 12939<sup>28</sup> den in Tabelle 1 angegebenen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{grenz}$  nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt nach Lagerung der Dämmplatten bei 23 °C/50 % relative Luftfeuchte.

20	DIN EN 12091:2013-06	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Frost-Tau- Wechselbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 12091:2013
21 22	Es sind die gleichen Probengrö Mittelwert der Einzelmessunge	ißen wie für die Prüfung der Druckspannung nach 2.2.1.7 zu verwenden.
23	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
24	DIN 4102-16: 2015-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
25	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2007 + A1:2009
26	DIN EN ISO 11925-2:2011-02	Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung (ISO 11925-2:2010); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2010
27	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001
28	DIN EN 12939:2001-02	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Dicke Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12939:2000



Nr. Z-23.33-1257

Seite 7 von 12 | 24. Juni 2016

Tabelle 1: Anforderungen an die EPS-Hartschaumplatten

Platten- typ	Bezeichnung	Wärmeleit- fähigkeit λ <sub>grenz</sub>	Rohdichte	Nennwert der Druckfestigkeit	Baustoffklasse nach DIN 4102-1 <sup>23</sup> bzw. DIN EN 13501-1 <sup>25</sup>
		(W/(m•K))	(kg/m³)	(kPa)	
1	BACHL SockelS		30 - 33	200	
	BACHL Perimeter Uni'S	0,0338			B1
	BACHL Perimeter SA				
2	BACHL PerimeterDuo	0.0228	20 22	200	B1
	BACHL PerimeterForm	0,0338	30 - 33	200	DI
3	BACHL PerimeterDuo Plus 3	0,0338	30 - 33	200	E

#### 2.2.2 Weitere Komponenten

Die Eigenschaften und Anforderungen an die weiteren Komponenten des Perimeterdämmsystems sind in Abschnitt 4.2 spezifisch beschrieben.

#### 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

## 2.3.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 müssen nach Angaben des Herstellers gelagert und vor Beschädigungen geschützt werden.

#### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bzw. deren Verpackung oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- EPS-Hartschaumplatten für das Perimeterdämmsystem nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.33-1257
- Bezeichnung des Bauproduktes
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit: siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
- "schwerentflammbar" (Baustoffklasse DIN 4102-B1) bzw.
  - "normalentflammbar" (DIN EN 13501/Klasse E) (für "BACHL PerimeterDuo Plus 3")



Nr. Z-23.33-1257

Seite 8 von 12 | 24. Juni 2016

- Karl Bachl Kunststoffverarbeitung GmbH & Co. KG, 94133 Röhrnbach
- Herstellwerk<sup>29</sup> und Herstellungsdatum<sup>29</sup>

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

#### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der EPS-Hartschaumplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

#### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen einschließen. Zusätzlich sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>30</sup> in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Herstellwerk und Herstellungsdatum dürfen auch verschlüsselt angegeben werden.

zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997



Nr. Z-23.33-1257

Seite 9 von 12 | 24. Juni 2016

Tabelle 2: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle der EPS-Hartschaumplatten

Eigenschaften	Prüfungen nach	Häufigkeit	
EPS-Hartschaumplatten	Abschnitt	je Plattentyp	
		mindestens	
Geometrie	2.2.1.2		
Rohdichte	2.2.1.3		
Biegefestigkeit	2.2.1.8		
Druckspannung bei 10 % Stauchung	2.2.1.7	1 x täglich	
Kennzeichnung	2.3.3		
Kontrolle der Ausgangsstoffe	2.2.1.1	laufend	
Wärmeleitfähigkeit*	2.2.1.13	1 x täglich	
Wasseraufnahme	2.2.1.9	2 x jährlich	
Brandverhalten (DIN 4102-B1)	siehe Richtlinien <sup>30</sup>		
Brandverhalten (DIN EN 13501/Klasse E)	2.2.1.12	1 x monatlich	
* Prüfverfahren ist mit der Überwachungsstelle zu vereinbaren.			

#### 2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 3 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

In den Prüf-/Überwachungsberichten sind folgende Angaben zu den geprüften EPS-Hartschaumplatten aufzunehmen: Rohstoffbezeichnung, Oberflächen- und Kantenbeschaffenheit der entnommenen EPS-Hartschaumplatten, Probekörperabmessungen und Angaben zur Vorlagerung der Probekörper.

Im Laufe der Überwachung sollen alle Plattendicken durch die Fremdüberwachung erfasst werden. Dabei ist die Wärmeleitfähigkeit im ersten Jahr der Überwachung bei jedem Überwachungsbesuch an mindestens zwei Plattendicken und im Zuge der weiteren Überwachung an mindestens jeweils einer Dicke zu prüfen.

Für die Überwachung des Brandverhaltens gelten die Regelungen der "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung<sup>30</sup> in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.



Nr. Z-23.33-1257

Seite 10 von 12 | 24. Juni 2016

Tabelle 3: Umfang der Fremdüberwachung der EPS-Hartschaumplatten

Eigenschaft	Prüfungen nach	Häufigkeit
EPS-Hartschaumplatten	Abschnitt	je Plattentyp
		mindestens
Geometrie	2.2.1.2	
Rohdichte	2.2.1.3	
Dimensionsstabilität	2.2.1.4/2.2.1.5	
Biegefestigkeit	2.2.1.8	
Verformung	2.2.1.6	2 x jährlich
Druckspannung bei 10 % Stauchung	2.2.1.7	
Wasseraufnahme Eintauchen	2.2.1.9	
Wasseraufnahme Diffusion	2.2.1.10	
Frost-Tau-Wechselversuch	2.2.1.11	
Kennzeichnung	2.3.3	
Wärmeleitfähigkeit	2.2.1.13	1 x jährlich
Brandverhalten (DIN 4102-B1)	siehe Richtlinien <sup>30</sup>	
Brandverhalten (DIN EN 13501/Klasse E)	2.2.1.12	2 x jährlich

#### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 **Entwurf**

#### 3.1.1 Wasserbeanspruchung und Dränung

Die Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzen nichtbindige und wasserdurchlässige Böden<sup>31</sup> voraus. Ist das nicht der Fall, so ist stauendes oder langanhaltend drückendes Wasser zuverlässig durch eine Dränung nach der Norm DIN 4095<sup>2</sup> abzuleiten. Bei Anordnung einer Dränung muss deren Funktionsfähigkeit langfristig gewährleistet sein.

#### 3.2 **Bemessung**

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

#### 3.2.1 Wärmeleitfähigkeit

Die EPS-Hartschaumplatten im Perimeterdämmsystem dürfen, abweichend von der Norm DIN 4108-2<sup>32</sup>, Abschnitt 5.2.2, beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung berücksichtigt werden, auch wenn sie außerhalb der Abdichtung angeordnet sind.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für die EPS-Hartschaumplatten folgende anwendungsspezifische Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

<sup>31</sup> Der Boden muss eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 10<sup>-4</sup> m/s besitzen.

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen DIN 4108-2:2013-02 an den Wärmeschutz



Nr. Z-23.33-1257

Seite 11 von 12 | 24. Juni 2016

Tabelle 4: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit der EPS-Hartschaumplatten

Platten- typ	Bezeichnung	Dicke der EPS-Hart-	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit im Einbauzustand		
		schaumplatte	im Erdreich bei Bodenfeuchte und nichtstauendem Sickerwasser <sup>1</sup>	im Sockelbereich außerhalb des Erdreichs	
			λ	λ	
		(mm)	(W/(m·K))	(W/(m·K))	
	BACHL SockelS				
1	BACHL Perimeter Uni`S	40≤ d <60 60≤ d ≤200	0,041 0,039	0,035	
	BACHL Perimeter SA				
2	BACHL PerimeterDuo	40≤ d <60	0,041	0,035	
2	BACHL PerimeterForm	60≤ d ≤200	0,039	0,033	
3	BACHL PerimeterDuo Plus 3	40≤ d <60 60≤ d ≤200	0,041 0,039	0,035	

Als Dicke der EPS-Hartschaumplatten, mit Ausnahme von "BACHL PerimeterDuo Plus 3", gilt die Nenndicke.

Bei der EPS-Hartschaumplatte "BACHL PerimeterDuo Plus 3" gilt als Dicke die um die Profilierung von 6 mm reduzierte und anschließend auf 5 mm abgerundete Nenndicke.

#### 3.2.2 Brandverhalten

Die EPS-Hartschaumplatten, mit Ausnahme der EPS-Hartschaumplatte "BACHL Perimeter-Duo Plus 3", erfüllen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>23</sup>.

Die EPS-Hartschaumplatten "BACHL PerimeterDuo Plus 3" erfüllen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>25</sup>).

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

#### 4.1 Bauwerksabdichtung

Das Gebäude und seine Bauteile, vor denen die EPS-Hartschaumplatten angeordnet werden sollen, müssen vor einer Beanspruchung durch Wasser geschützt werden. Dazu sind z. B. Bauwerksabdichtungen nach der Norm DIN 18195-4<sup>33</sup> einzubauen. Die Bauwerksabdichtung einschließlich der zum Einsatz kommenden Hilfsstoffe muss mit den EPS-Hartschaumplatten verträglich sein.

33

DIN 18195-4:2011-12

Bauwerksabdichtungen - Teil 4: Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung

Z30848.16



Nr. Z-23.33-1257

Seite 12 von 12 | 24. Juni 2016

#### 4.2 Kleber

Zur Befestigung der EPS-Hartschaumplatten entsprechend Abschnitt 4.3.2 sind Kleber zu verwenden, die bezüglich der Beanspruchung durch Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser geeignet und mit der Abdichtung sowie mit den EPS-Hartschaumplatten verträglich sind.

Die technischen Datenblätter und Verarbeitungsvorschriften des Kleberherstellers sind zu beachten.

#### 4.3 Wärmedämmschicht

#### 4.3.1 Verlegung

Die EPS-Hartschaumplatten dürfen außerhalb der Bauwerksabdichtung verlegt werden.

Der Untergrund muss ausreichend eben sein. Im Bereich der Außenwände ist hinsichtlich der Ebenheit DIN 18202<sup>34</sup> einzuhalten.

Die EPS-Hartschaumplatten müssen im Wandbereich einlagig und dicht gestoßen im Verband verlegt werden und eben auf dem Untergrund aufliegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden.

Bei Anordnung der EPS-Hartschaumplatten unter einem Kellerfußboden ist zwischen der Wärmedämmschicht und dem Kellerfußboden eine Trennschicht (z. B. eine PE-Folie) zu verlegen.

Der Antragsteller hat entsprechende Verlegeanweisungen zur Verfügung zu stellen.

#### 4.3.2 Befestigung

Die EPS-Hartschaumplatten sind gegen Verschieben oder Verrutschen zu sichern, z. B. sind sie im Wandbereich mit einem vom Antragsteller zu benennenden Kleber entsprechend Abschnitt 4.2 mit dem Bauteil zu verkleben.

#### 4.4 Baugrubenverfüllung

Zum Verfüllen der Baugrube ist Verfüllboden (gleichmäßig gemischt-körniges Sand-Kiesgemisch) lagenweise einzubauen und so zu verdichten, dass die Wärmedämmung durch Beschädigung der EPS-Hartschaumplatten nicht beeinträchtigt wird. Kann eine Beschädigung hierbei nicht ausgeschlossen werden, so ist vor dem Verfüllen eine Schutzschicht anzuordnen.

#### 4.5 Sockelbereich/Anschlüsse

Im Sockelbereich und an der Geländeoberfläche sind die EPS-Hartschaumplatten vor mechanischen Beschädigungen und UV-Strahlung zu schützen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Dämmschicht nicht von Wasser (z. B. auf der Geländeoberfläche fließendes oder von der Fassade abfließendes Niederschlagswasser) hinterlaufen werden kann. Die Regeln für die Abschlüsse von Abdichtungen am Gebäudesockel z. B. nach der Norm DIN 18195-9<sup>35</sup> sind zu beachten.

Der Anschlussbereich der Perimeterdämmung zum Wandbereich oberhalb der Erdoberfläche ist konstruktiv so auszubilden, dass keine unzulässigen Wärmebrücken entstehen können.

Es ist darauf zu achten, dass Hohlräume hinter den EPS-Hartschaumplatten (z. B. der Oberflächenprofilierung bzw. -prägung) nicht konvektiv mit der Außenluft in Verbindung stehen.

Frank Iffländer Referatsleiter Beglaubigt

DIN 18202:2013-04

DIN 18195-9:2010-05

Bauwerksabdichtungen - Teil 9: Durchdringungen, Übergänge, An- und Abschlüsse

Z30848.16 1.23.33-39/16

Toleranzen im Hochbau, Bauwerke